

# BEITRAGSORDNUNG

Des „Verein zur Förderung der Waldorfpädagogik Erfurt“ e. V.

## Übersicht

§ 1 Geltungsbereich .....	1
§ 2 Höhe der Beiträge.....	1
§ 3 Fälligkeit und Zahlungsweise .....	1
§ 4 Verwendung der Gelder.....	2
§ 5 Inkrafttreten.....	2
§ 6 Änderung der Beitragsordnung.....	2

*Diese Beitragsordnung regelt die Festsetzung sowie Verwendung von Mitgliedsbeiträgen für den Verein zur Förderung der Waldorfpädagogik Erfurt e.V. im Sinne des §5 (1) der Vereinsatzung.*

## § 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Beitragsordnung gilt gemäß § 5 (1) der Satzung vom 21.11.2010 für alle Mitglieder des Vereins zur Förderung der Waldorfpädagogik Erfurt e.V.
- (2) Die Beitragsordnung bezieht sich auf
  - Einzel- und Familienmitglieder als Mitglieder, welche die Satzung des Vereins anerkennen und welche im Verein aktiv tätig sind und/oder deren Kinder sich in einem Betreuungsverhältnis im vom Verein betriebenen Kindergarten befinden sowie
  - Fördermitglieder, welche die Zwecke des Vereins laut § 2 unterstützen. Diese sind uns herzlich willkommen, haben jedoch kein Stimmrecht.

## § 2 Höhe der Beiträge

- (1) Die Höhe der Beiträge wird vom Vorstand in der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorgeschlagen.
- (2) Mindest-Mitgliedsbeitrag für:
  - Einzelmitglieder: 5 € pro Monat (15 € pro Quartal)
  - Familienmitglieder: 7 € pro Monat (21 € pro Quartal)
  - Fördermitglieder: 5 € pro Monat (15 € pro Quartal)
- (3) Es besteht grundsätzlich die Möglichkeit, den Verein durch höhere oder zusätzliche Beiträge zu fördern.

## § 3 Fälligkeit und Zahlungsweise

- (1) Der Mitgliedsbeitrag wird vierteljährlich zum jeweils ersten Tag des neuen Quartals fällig.
- (2) Bei Eintritt wird der Beitrag für das laufende Quartal anteilig zum Beginn des Folgemonats eingezogen. Bei Eintritt zum ersten Tag eines Monats startet die Zahlung sofort.
- (3) Sobald die Betreuung in der Einrichtung nicht mehr in Anspruch genommen wird, erfragt der Vorstand schriftlich den zukünftig gewünschten Mitgliedsstatus. Ist dies vom Mitglied gewünscht, so wird die ordentliche Mitgliedschaft fortgeführt. Anderenfalls kann die Mitgliedschaft in eine Förder-

# BEITRAGSORDNUNG

Des „Verein zur Förderung der Waldorfpädagogik Erfurt“ e. V.

- mitgliedschaft umgewandelt oder beendet werden.
- (4) Die Mitgliedsbeiträge werden per Bankeinzug von den Konten der Vereinsmitglieder abgebucht. Die Einwilligung hierzu wird mit der Beitrittserklärung in den Verein durch Unterschrift gegeben.
- (5) Bei Zahlungsverzug von einem Monat erfolgt eine schriftliche Erinnerung seitens des Vorstands. Nach zwei Monaten Zahlungsverzug erfolgt eine schriftliche Mahnung mit Fristsetzung seitens des Vorstandes.
- (6) Wird trotz erfolgter Mahnung bis zum Ablauf der gesetzten Frist kein Mitgliedsbeitrag entrichtet, kann das Mitglied, wie im § 4 (5) der Satzung geregelt, durch den Vorstand ausgeschlossen werden.
- (7) Eventuell entstehende Kosten bei Nichteinlösung durch die Bank, bei nicht gedecktem Konto bzw. fehlerhafter Bankverbindung und Ähnlichem hat das Mitglied zu tragen.

- (8) Nach §4 (5) der Satzung ist bei Ausscheiden aus dem Verein die Rückzahlung von Beiträgen ausgeschlossen.

## § 4 Verwendung der Gelder

- (1) Die Gelder der Vereinskasse werden für die Erfüllung der Aufgaben des Vereins gemäß der geltenden Satzung verwendet.

## § 5 Inkrafttreten

- (1) Die Beitragsordnung tritt nach ihrer Beschlussfassung vom \_\_\_\_\_2011 in Kraft.

## § 6 Änderung der Beitragsordnung

- (1) Eine Änderung der Beitragsordnung bedarf der einfachen Mehrheit der Mitgliederversammlung.

Geänderte Fassung laut Mitgliederversammlung 13.12.2011

Hinweis:

Die Erhebung, Speicherung und Nutzung persönlicher Daten erfolgt unter Beachtung der Regelungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG).